

Rundschreiben – Stabilitätsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben, die durch das „Stabilitätsgesetz“ vom 30. Dezember 2023, Nr. 213 in Kraft getreten sind.

1. Neuerungen für Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen

1.1. Die Anpassung/Richtigstellung der Warenanfangsbestände

Es wird die Möglichkeit einer Berichtigung der Vorräte und Anfangsbestände zum 1. Jänner 2023 vorgesehen. Die Option ist auf den am 30/09/2023 laufenden Steuerzeitraum (2023 für Subjekte mit Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr) beschränkt und betrifft nur Unternehmen, die ihre Abschlüsse nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellen. Die Anpassung der Warenanfangsbestände kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- die Eliminierung von Warenanfangsbeständen, die mengen- oder wertmäßig höher sind als die tatsächlichen Bestände;
- die Erfassung von Warenanfangsbeständen, dessen Erfassung unterlassen wurde.

Im ersten Fall sind sowohl die Mehrwertsteuer als auch eine Ersatzsteuer für die direkten Steuern und die IRAP in Höhe von 18% zu entrichten; im zweiten Fall wird nur die Ersatzsteuer in der genannten Höhe fällig.

Die Berichtigung ist in der Einkommenserklärung für das Jahr 2023 (Redditi/Irap 2024) vorzunehmen. Die Ersatzsteuer ist in zwei gleichen Raten im Juni/Juli und im November 2024 zu entrichten. Die Berichtigung gilt für steuerliche und handelsrechtliche Belange und es können keine Verwaltungstrafen verhängt werden.

1.2. Quellensteuer auf Wiedergewinnungsarbeiten

Für Unternehmen in der Bauwirtschaft, welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, wird die bisherige Quellensteuer von 8 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Es handelt sich um jene Quellensteuer, die von den Banken von den Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten einbehalten und von diesen an den Fiskus abgeführt wird. Die nun eingeführte Erhöhung auf 11 Prozent gilt für die Zahlungen ab 1. März 2024.

1.3. Quellensteuer für Versicherungsagenten

Bislang waren die von den Versicherungsgesellschaften an die Agenten ausgezahlten Provisionen von der Quellensteuer befreit (Art. 25-bis, Abs. 5, DPR. 600/73). Für die Zahlungen ab 1. April 2024 fällt diese Befreiung. Die künftigen Zahlungen unterliegen einer

verrechenbaren Quellensteuer von 23 Prozent auf 50 Prozent der Provisionen (bzw. 20 Prozent, wenn der Versicherungsagent seinem Auftraggeber mitteilt, sich ständig der Mitarbeit von Arbeitnehmern oder Dritten zu bedienen).

1.4. Sabatini Begünstigung

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Förderung für Neuinvestitionen von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen (KMU) zu gewährleisten, wird die Refinanzierung von 100 Mio. Euro für 2024 zugunsten der so genannten "Sabatini-ter" bestätigt.

1.5. Versicherungspflicht gegen Unwetterschäden

Alle Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien sind verpflichtet, spätestens bis 31. Dezember 2024 eine Versicherung zur Deckung von Schäden an bestimmten Kategorien von Vermögenswerten (Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) abzuschließen, die unmittelbar durch Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutsche) verursacht werden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird bei der Gewährung von Beiträgen, Subventionen oder Steuerbegünstigungen finanzieller Art aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt wird, auch in Bezug auf solche, die im Zusammenhang mit Unglücksfällen und Katastrophen gewährt werden.

1.6. MwSt. freie Verkäufe an Nicht EU-Touristen

Ab dem 01.02.2024 wird der Betrag der Mehrwertsteuerfreien Abtretung von Gütern an Nicht-EU-Touristen von Euro 154,94 auf Euro 70,00 gesenkt. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Geschäftsfällen mit Unternehmen oder Freiberuflern in steuerrechtlich „nicht kooperativen“ Staaten (also „Black-List-Staaten“) werden wieder Einschränkungen eingeführt.

1.7. Ersatzsteuer Leistungsprämien

Die Ersatzsteuer von 5 Prozent für die Leistungsprämien an die unselbstständigen Arbeitnehmer wird nach den bislang geltenden Bestimmungen auch für 2024 bestätigt. Die Ersatzbesteuerung gilt für Prämien bis zu einer Obergrenze von 3.000 Euro für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit Lohneinkünften bis zu höchstens 80.000 Euro.

1.8. MwSt. Satz für Pellets

Der ermäßigte MwSt-Satz von zehn Prozent für Pellets wird um zwei Monate bis Ende Februar 2024 verlängert.

1.9. Dienstleistungen im Gesundheitswesen – Verbot E-Rechnung

Auch im Jahr 2024 ist genauso wie in den Vorjahren die Ausstellung einer elektronischen Rechnung im medizinischen Bereich an Privatpersonen, für jene Steuerzahler verboten, welche zur Vorlage von Daten an das sog. "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind (Art. 10-bis DL 119/2018).

1.10. Steuerfreie Sachbezüge (fringe benefit)

Beschränkt für 2024 werden die steuerfreien Sachbezüge allgemein von 258,23 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern wird der steuerfreie Sachbezug auf 2.000 Euro erhöht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber zu erklären, dass er Anspruch

auf die Erhöhung hat. Neben den Sachbezügen können auch Geldleistungen für die Erstattung von belegten Strom-, Gas- und Wasserkosten für den privaten Hausgebrauch sowie nun auch für die Erstattung der Ausgaben für die Miete und für die Darlehenszinsen für den Ankauf der Erstwohnung gewährt werden.

1.11. Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben mittels F24

Auch für Guthaben aus Sozialabgaben, INPS- und INAIL-Guthaben, darf ab 1. Juli 2024 die Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 nur mehr über die Plattform der Einnahmenagentur vorgenommen werden. Die genauen Anweisungen dazu stehen noch aus. Des Weiteren werden Verrechnungen von Steuerguthaben über den Zahlungsvordruck F24 bei Vorliegen von überfälligen Steuerbescheiden für Steuern und Nebengebühren oder vollstreckbaren Bescheiden mit einem Gesamtbetrag von über Euro 100.000,00, welche dem Steuerkonzessionär zum Inkasso übergeben wurden, untersagt. Die Einschränkung gilt ab dem 1. Juli 2024.

1.12. Schließung MwSt. Position – Ausweitung der Kontrollen

Es werden verschärfte Kontrollen bei Schließung der MwSt.-Position vorgesehen. Es besteht unter anderem die Möglichkeit, dass die Verrechnung von Guthaben mit anderen Steuern und Gebühren blockiert wird. Von Personen, die nach einer vorherigen Schließung erneut eine MwSt.-Position beantragen, werden besondere Sicherstellungen verlangt.

1.13. Aufwertung von Grundstücken sowie von Beteiligungen

Natürliche Personen (aber auch einfache Gesellschaften, nicht gewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Kapitalgesellschaften ohne Betriebsstätte in Italien) können Beteiligungen und Grundstücke durch die Zahlung einer Ersatzsteuer aufwerten und so den bei einem eventuellen Verkauf anfallenden steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn vermindern. Die Neuauflage bezieht sich auf die zum 1. Jänner 2024 außerhalb von Unternehmen besessenen Vermögensgegenständen. Die beeidete Schätzung und die Zahlung der Ersatzsteuer bzw. der ersten Rate müssen bis 30. Juni 2024 durchgeführt werden. Die Ersatzsteuer wurde nunmehr allgemein mit 16 Prozent sei es für die Aufwertung von nicht wesentlichen Beteiligungen und Grundstücken, als auch für die wesentlichen Beteiligungen festgelegt.

1.14. Fernsehgebühr RAI

Die Gebühr für den privaten Fernsehanschluss wird für das Jahr 2024 von Euro 90,00.- auf Euro 70,00.- reduziert. Der Betrag wird weiterhin über die Stromrechnung eingezogen.

1.15. Ersatzsteuer „cedolare secca“ für Kurzzeitvermietung

Die Ersatzsteuer auf touristisch vermieteten Wohnungen (Kurzzeitmietverträge mit einer Dauer bis zu 30 Tagen) wird ab der zweiten Wohnung von 21% auf 26% erhöht, sofern man in der Steuererklärung für die Anwendung der Ersatzsteuer anstelle der ordentlichen Besteuerung optiert. Die Vermittler und Internetportale solcher Wohnungen haben von den für den Eigentümer kassierten Mieten eine verrechenbare Quellensteuer in Höhe von 21% einzubehalten und an den Fiskus abzuführen.

1.16. Die Besteuerung von dinglichen Rechten

Die Einkünfte aus der Bestellung von dinglichen Nutzungsrechten (wie z.B. eines Dienstbarkeitsrechts oder eines Oberflächenrechts usw.) zählen nunmehr zu den verschiedenen Einkünften im Sinne von Artikel 67 Absatz 1, Buchstabe h) des Einheitstextes der direkten Steuern.

1.17. Spekulationsgewinn für sanierte Wohnungen 110%

Für Privatpersonen, welche eine sanierte Wohnung verkaufen, wird ein neuer Spekulations-Tatbestand vorgesehen. Er gilt für den Verkauf von Wohnungen, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten mit dem Steuerbonus von 110 Prozent durchgeführt wurden, ausgenommen die Wohnungen, die vom Eigentümer oder von seinen Familienangehörigen für den vorwiegenden Teil der Besitzdauer als Hauptwohnung verwendet oder die im Erbschaftsweg erworben wurden. Für diese Wohnungen wird eine Spekulationsfrist von zehn Jahren eingeführt: Wird die Wohnung vor Ablauf der Spekulationsfrist verkauft, unterliegt der Spekulationsgewinn der Besteuerung. Wurde der Bonus durch Abtretung oder durch den Rabatt in der Rechnung beansprucht, darf man für die Ermittlung des Spekulationsgewinns (Differenz zwischen Verkaufspreis und den Anschaffungs- und Wiedergewinnungskosten) in den ersten fünf Jahren der Spekulationsdauer die Wiedergewinnungskosten nicht berücksichtigen, ab dem sechsten Jahr können diese hingegen im Ausmaß von 50 Prozent abgezogen werden. Die Anschaffungs- und Wiedergewinnungskosten können laut Istat-Index aufgewertet werden. Die Anwendung der Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne in Höhe von 26% ist auf Antrag beim Notar weiterhin möglich.

1.18. Aktualisierung Katasterwert

Es werden Prüfungsmaßnahmen vorgesehen, um etwaige nicht gemeldete Verbesserungen am Bestand von Liegenschaften zu erfassen, die aufgrund von Eingriffen mit 110% Bonus zu einer Erhöhung der Katasterwerte geführt haben. Es sind also Kontrollen der Docfa-Erklärungen vorgesehen, die sich an den tatsächlich durchgeführten Arbeiten an der Immobilie orientieren müssen. Im gegebenen Fall wird ein Mahnschreiben an die Eigentümer übermittelt, um diesen die Möglichkeit einer freiwilligen Berichtigung zu gewähren.

1.19. Mehrerlöse bei der Veräußerung von Edelmetallen

Der Gewinn aus der Abtretung von Edelmetallen wird im Rahmen der sonstigen Einkünfte, in Ermangelung von belegten Anschaffungskosten, mit 100 Prozent des Verkaufserlöses festgelegt (bislang zu 25 Prozent des Erlöses).

1.20. Änderungen der IVIE- und IVAFE-Steuer

Die Vermögenssteuer „Ivie“ für Liegenschaften im Ausland wird von 0,76 Prozent auf 1,06 Prozent erhöht. Die Vermögenssteuer „Ivafe“ für Finanzvermögen wird, beschränkt für die Vermögen in Steuerparadiesen, auf 0,4 Prozent erhöht.

1.21. Änderungen MwSt. Sätze

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 5 Prozent wird für einige Produkte auf 10 Prozent angehoben. Es handelt sich dabei im Einzelnen um Trockenmilch, Kindernahrung sowie Hygieneartikel für Frauen. Für die Pkw-Kindersitze wird der MwSt.-Satz auf 22 Prozent erhöht.

2. Sonstige Neuerungen

2.1. Gesetzlicher Zinsfuß

Der gesetzliche Zinsfuß wurde ab dem 01.01.2024 von bisher 5,00% **auf 2,50%** (Staatliches Amtsblatt vom 11. Dezember 2023) reduziert. Der neue Zinssatz gilt ab 1. Jänner 2024 für das gesamte Kalenderjahr 2024 und, bis auf Widerruf oder Änderung, auch für die Folgejahre.

2.2. Limits für Bargeldzahlungen

Die Bargeldschwelle bleibt unverändert bei **Euro 5.000** (bis 4.999,99 Euro kann Bargeld verwendet werden, ab 5.000 Euro gilt das Verbot).

2.3. Neue IRPEF Steuersätze

Beschränkt für 2024 werden die Irpef-Sätze von bislang vier auf drei herabgesetzt. Die Einkommensstufen mit 23 Prozent und 25 Prozent werden diesbezüglich zusammengelegt. Der Irpef-Satz von 23 Prozent gilt nun bis zu einem Einkommen von Euro 28.000. Darüber und für Einkommen bis zu Euro 50.000 gilt weiterhin der Satz von 35 Prozent und darüber unverändert der Höchstsatz von 43 Prozent. Durch den neuen Tarif ergibt sich für Einkommen von mehr als Euro 28.000 ein Vorteil von konstant 260 Euro, welcher jedoch für Einkommen über Euro 50.000 durch Einführung von bestimmten nicht abzugsfähigen Sonderausgaben wieder gestrichen wird.

2.4. Sonderabzug für Personalkosten aus Neuanstellungen

Es wird eine Förderung für Neuanstellungen vorgesehen, die in Form eines Sonderabzuges von 20 Prozent auf den Zuwachs der Personalkosten aus Neuanstellungen gewährt wird. Es handelt sich um eine umständliche Berechnung, wobei verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Der Sonderabzug gilt einstweilen nur für 2024 und beschränkt für die Einkommensteuern Irpef und Ires. In der Praxis werden die betreffenden Personalkosten um 20 Prozent erhöht. Der Sonderabzug ist in der Steuererklärung anzusetzen.

Der Sonderabzug gilt für alle Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform (Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften) sowie für die Freiberufler. Die Tätigkeit muss im Jahr 2023 für das gesamte Jahr ausgeübt worden sein. Neugründungen sind folglich ausgeschlossen.

2.5. ACI Tarife – Sachbezug Firmenwagen

Kürzlich sind die Tabellen mit dem ACI-Tarif für den Sachbezug für die den Arbeitnehmern auch privat bereitgestellten Firmenwagen für das Jahr 2024 veröffentlicht worden. Es handelt sich um die Pauschalwerte für die Firmenwagen, die den Arbeitnehmern als Sachbezug für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Sachbezug beträgt für die bis 30. Juni 2020 zugelassenen und bis zu diesem Stichtag vertraglich bereitgestellten Wagen 30 Prozent der Jahreskosten für die durchschnittliche Jahresleistung von 15.000 km. Für die neuen, ab 1. Juli 2020 zugelassenen und ab diesem Datum den Arbeitnehmern bereitgestellten Wagen gilt hingegen eine **vom Schadstoffausstoß abhängige Staffelung**. Der erwähnte Satz von 30 Prozent wird je nach Höhe des CO₂-Emissionswertes auf 25 Prozent vermindert oder auf bis zu 60 Prozent erhöht. Die Berechnung des Sachbezuges und die Aci-Tabelle bleiben im Wesentlichen unverändert. In den Aci-Tabellen wird der jährliche Sachbezug je nach

Emissionswert in vier Spalten angeführt. Der Schadstoffausstoß des jeweiligen Wagens kann dem KFZ-Schein (carta di circolazione) entnommen werden. Dieser Wert für das einzelne Fahrzeug ist auch auf der [Website des Transportministeriums ersichtlich](#). Es genügt die Eingabe des entsprechenden Kennzeichens.

2.6. Verjährungsfristen der Steuerperioden

Es finden folgende Verjährungsfristen Anwendung:

Steuerzeitraum	Abgegebene Steuererklärung		Unterlassene Steuererklärung	
	Normalfrist	Normalfrist + 85 Tage	Normalfrist	Normalfrist + 85 Tage
2017	31.12.2023	25.02.2024	31.12.2025	26.03.2026
2018	31.12.2024	26.03.2025	31.12.2026	26.03.2027
2019	31.12.2025	26.03.2026	31.12.2027	26.03.2028
2020	31.12.2026	26.03.2027	31.12.2028	26.03.2029

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GRABMAIER – STUEFER – GRUBER

Der Inhalt dieses Rundschreibens stellt keine steuer- und/oder rechtliche Beratung dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Das Büro Grabmaier-Stuefer-Gruber übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieses Rundschreibens durchgeführt werden.